

# Statuten des Swiss Desert Eagle Club

mit Sitz in  
6340 Baar - Kanton Zug – Schweiz

vom 20. August 2021

Bei allen männlichen Formen in den Statuten ist gleichzeitig auch die weibliche Form mitgemeint.

## I Zweck des Vereins

### Artikel 1

Zweck:

1. Unter dem Namen Swiss Desert Eagle Club besteht mit Sitz in Baar ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Er ist ein selbständiger Verein und bezweckt das sportliche Grosskaliber-Pistolenschiessen durch regelmässige Übung zu fördern und die Kameradschaft unter den Schützen zu pflegen.

## II Mitgliedschaft

### Artikel 2

Mitgliedschaft:

1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sowie Gönner und Sponsoren. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat.
2. Festlegung des Kalibers:  
Mitglied kann nur werden, wer eine Desert Eagle Pistole von Kaliber:
  - .357 Magnum
  - .44 Remington Magnum
  - .50 Action Express oder
  - weitere offiziell hergestellte Kaliber schießt.

### Artikel 3

Eintritt:

1. Mitglieder, die neu aufgenommen werden wollen, haben der Anmeldung einen neuen Strafregisterauszug, eine gültige Police der Privathaftpflichtversicherung und eventuell einen Waffenerwerbschein beizubringen.  
Ist der Kandidat dem Vorstand persönlich bekannt, kann auf den Auszug des Strafregisters verzichtet werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und an der nächsten Generalversammlung werden die Neumitglieder vorgestellt.
3. Interessenten haben Anrecht auf 3 freie Trainings.

### Artikel 4

Austritt:

1. Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

## Artikel 5

Ausschluss:

Der Vorstand kann Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, sich den Anordnungen des Vorstandes bzw. den Schützenmeistern auf dem Schiessplatz nicht fügen, sofort aus dem Verein ausschliessen.

Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, trotz zweimaliger Mahnung, wird das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

Bei einem Widererwägungsgesuch des Fehlbaren entscheidet der Vorstand definitiv.

## Artikel 6

Erlöschen der Rechte:

Mit dem Austritt beziehungsweise dem Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliederrechte. Anteilmässige Guthaben am Jahresbeitrag verfällt zu Gunsten des Vereins.

## Artikel 7

Beiträge:

1. Die Generalversammlung beschliesst über die Jahresbeiträge (Aktiv & Passiv). Der Höchstjahresbeitrag beträgt maximal CHF 300.00 pro Jahr.
2. Jedes Aktiv- oder Passivmitglied, das während dem Jahr Eintritt, bezahlt den vollen Jahresbeitrag.
3. Vorstandsmitglieder können durch den Beschluss der Generalversammlung vom Jahresbeitrag befreit werden.

## Artikel 8

Vermögen:

Der Verwendungszweck des Vereinsvermögens dient hauptsächlich der langfristigen Erhaltung des Schiessbetriebes sowie für gelegentliche Mitgliederanlässe.

## Artikel 9

Arten der Mitglieder:

1. **Aktivmitglieder**  
Aktivmitglieder sind solche, welche die Jahresmeisterschaft vollständig mitschiessen. Sie bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Sie haben sich bis zum spätmöglichen Termin für die Jahresmeisterschaft anzumelden. Der Vorstand beschliesst den letztmöglichen Anmeldetermin im laufenden Jahr.
2. **Passivmitglieder**  
Passivmitglieder sind alle Mitglieder, welche die Jahresmeisterschaft nicht mitschiessen. Sie können mit der eigenen oder einer Leihwaffe an allen Trainings teilnehmen. Sie bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Sie haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen und zu allen der Geselligkeit dienenden Veranstaltungen. Sie besitzen das volle Stimmrecht.
3. **Ehrenmitglieder**  
Ehrenmitglieder werden solche, welche sich um den Verein oder das Schiessen mit Desert Eagle Pistolen im Besonderen verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.
4. **Gönnermitglieder**  
Gönnermitglieder sind solche, welche dem Verein durch eine Spende ihre Verbundenheit unter Beweis gestellt haben. Die Höhe dieser Spende ist nach oben unbegrenzt. Der minimale Gönnerbeitrag für eine Mitgliedschaft beträgt CHF 50.00 pro Jahr. Gönnermitglieder haben auf Einladung des Vorstandes gegen Kostenbeteiligung Zutritt zu allen Vereinsnähen. Sie besitzen kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr und erlischt ohne eigene Aktivität des Gönners auf Ende des Vereinsjahres automatisch. Sponsoren von Vereinsnähen können durch den Vorstand zu Gönnermitgliedern bestimmt werden.

## Artikel 10

Versicherung: Die Absicherung von Haftungsfällen ist Sache jedes einzelnen Vereinsmitglieds. Der Verein übernimmt keine Haftung für seine Mitglieder.

## Artikel 11

Haftbarkeit: Für Verbindlichkeiten des Vereins ist einzig das Vereinsvermögen haftbar.

## III Organisation

### Artikel 12

Organe: Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

### Artikel 13

Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Mutationen
3. Abnahme des Protokolls
4. Entgegennahme der Jahresberichte
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Bericht der Rechnungsrevisoren
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Beschlussfassung über das Jahresprogramm und die Jahresmeisterschaft
9. Erläuterungen von Schiessvorschriften
10. Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
11. Ehrungen
12. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
13. Allfälliges

### Artikel 14

Beschlussfähigkeit der

Generalversammlung:

1. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form mindestens zehn Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wird. Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens innert drei Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.
2. Die Abstimmungen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

### Artikel 15

Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens vier Mitgliedern (Präsident, Kassier, Aktuar und 1. Schützenmeister).

In den ungeraden Jahren werden der Präsident, der Kassier und der zweite Schützenmeister gewählt; in den geraden Jahren der Vizepräsident, der Aktuar, der Erste Schützenmeister und allfällige Beisitzer gewählt.

## Artikel 16

Wahl der

Revisionsstelle:

Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; in den ungeraden Jahren der erste und in den geraden Jahren der zweite Rechnungsrevisor.

## IV Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren Artikel

### Artikel 17

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, erstem Schützenmeister, zweitem Schützenmeister sowie allfälligen Beisitzern.

Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer des Vorgängers.

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb. Es liegt ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Aufstellung des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung und Aufstellung des Budgets
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2'000.00 (zweitausend) je Jahr.

### Artikel 18

Aufgaben der

Vorstandsmitglieder:

1. Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
2. Der **Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
3. Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Mitgliederkartei. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung an der Generalversammlung vor. Verfügbare Gelder hat er zu den jeweils geltenden banküblichen Zinsen anzulegen. Im Rechnungswesen führt er rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.
4. Der **Aktuar** ist Protokollführer und Korrespondent und verwaltet das Vereinsarchiv.
5. Der **erste Schützenmeister** organisiert und leitet die Schiessübungen nach den bestehenden Vorschriften und trifft alle für den zweckmässigen Schiessbetrieb erforderlichen Anordnungen.
6. Der **zweite Schützenmeister** ist Stellvertreter des ersten Schützenmeisters. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
7. **Weitere amtierende Schützenmeister** sind Stellvertreter des ersten und zweiten Schützenmeisters. Sie werden hauptsächlich mit der Organisation besonderer Schiessanlässe beauftragt.



8. Den **Schützenmeistern** ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen. Sie haben den vorgeschriebenen Schützenmeisterkurs zu besuchen.

#### **Artikel 19**

Haftung der  
Vorstandsmitglieder:

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

#### **Artikel 20**

Beschlussfähigkeit  
des Vorstandes:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.

#### **Artikel 21**

Pflichten der  
Revisionsstelle:

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag zu erstatten.

### **V Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb**

#### **Artikel 22**

Trainingseinheiten:

Eine genügende Anzahl von Schiessdaten stehen pro Vereinsjahr zu Trainingszwecken zur Verfügung,

- davon bestimmt der Vorstand eine gewisse Anzahl Trainingseinheiten zur Pflicht.

Wer die vom Vorstand festgelegten Trainingseinheiten nicht absolviert, bezahlt pro fehlende Pflichtübung eine vom Vorstand festgelegte Säumniszahlung zugunsten der Vereinskasse. Auf schriftlichen Antrag des Säumigen kann der Vorstand über Ausnahmen entscheiden.

#### **Artikel 23**

Jahresprogramm:

Der Vorstand legt das Jahresprogramm fest. Er bestimmt die Anzahl Pflicht-Trainingseinheiten und die Programmpassen.

#### **Artikel 24**

Plauschschiessen:

Der Verein führt jedes Jahr ein Plauschschiessen für alle Mitglieder und Gäste durch. Der Vorstand legt Datum und Programm frühzeitig fest.

#### **Artikel 25**

Waffen und Vor-  
sichtsmassnahmen:

1. Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagübungen und Entladen hinter den Schiessenden sind strengstens verboten.
2. Es darf nur auf der Ladebank geladen werden.
3. Massnahmen zum Schutze der Öffentlichkeit, insbesondere das Absperren von Wegen usw., sind Sache des amtierenden Schützenmeisters.

### **VI Finanzielles**

#### **Artikel 26**

Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## Artikel 27

Eintritts- und  
Austrittsgeld:

Es wird weder ein Eintritts- noch ein Austrittsgeld erhoben.

## Artikel 28

Schiessstand:

Die Verbindlichkeiten der gemeinsam benutzten Schiessanlage werden zusammen mit dem Standbesitzer in einer besonderen Übereinkunft schriftlich geregelt.

## VII Verschiedenes

### Artikel 29

Agenda:

Die Daten sämtlicher Schiessübungen und Veranstaltungen werden baldmöglichst nach der Generalversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

### Artikel 30

Statutenrevision:

Eine Revision oder Abänderung der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

### Artikel 31

Liquidation:

Die Auflösung des Pistolenclubs kann nur durch Beschluss von drei Vierteln sämtlicher Aktivmitglieder erfolgen. Wird die Auflösung beschlossen, so ist sämtliches nach Regulierung aller Verbindlichkeiten übrigbleibende Clubvermögen zwischen den Mitgliedern aufzuteilen oder einem gemeinnützigen Zweck des Schiesswesens zukommen zu lassen.

### Artikel 32

Verbindlichkeiten  
der Statuten:

Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein ohne weiteres dessen Statuten und verpflichtet sich, diesen sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

### Artikel 33

Genehmigung  
der Statuten:

Vorstehende Statuten sind anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 20. August 2021 angenommen worden.

**Präsident:**

  
Marcel Elsener

**Aktuarin:**

  
Barbara Elsener-Herrmann